Besondere Vertragsbedingungen Nutzungs- & Verwertungsrechte

Unbeschadet entgegenstehender anderslautender zwingender gesetzlicher Regelungen oder individueller Vereinbarungen gelten die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen zu Nutzungs- und Verwertungsrechten:

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ab dem Zeitpunkt des Entstehens sämtliche Nutzungsrechte an den im Rahmen des Vertrages erbrachten Werken für alle Nutzungsarten (z. B. Vervielfältigungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen, Veröffentlichungen, Verbreitungen) im Rahmen des vertragsgegenständlichen Zwecks ein. Werke in diesem Sinne sind sämtliche geschützten geistigen und schöpferischen Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erbringt. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte werden als ausschließliche Rechte des Auftraggebers räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkt, unwiderruflich und übertragbar eingeräumt. Die Vergütung für diese Rechte ist mit dem vereinbarten Preis für den eigentlichen Auftrag abgegolten.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für ihre Zwecke über alle ihr übertragenen Rechte frei zu verfügen und sie an Dritte zu übertragen bzw. Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die der Auftraggeber in Erfüllung des Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei. Sollten solche Ansprüche von dritter Seite erhoben werden, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.